

**Kurzstellungnahme
der BUND Atom- und Strahlenkommission (BASK)**

zu

**Beleuchtung des Standortauswahlverfahrens für ein
Zwischenlager im Rahmen der Rückholung der radioaktiven
Abfälle aus der Schachanlage Asse II**

Die BUND Atom- und Strahlenkommission (BASK) hat zum Thema Umgang mit den radioaktiven Abfällen in der Asse II, insbesondere auch bezüglich Zwischenlagerung, im Jahr 2019 ein Positionspapier beschlossen.¹ Die darin vorgetragenen Argumente sind nach wie vor gültig.

In der folgenden Bewertung des „Beleuchtungsprozesses“ geht die BASK auf Aspekte in dem Bericht² ein, die direkt sicherheitstechnische oder den Strahlenschutz betreffende Bedeutung haben.

Fakten, die Grundlage der BASK-Stellungnahme sind:

- Nach gegenwärtigem Kenntnisstand kann das langfristige Risiko einer Gefährdung durch Strahlenbelastung für die nahe der Asse anwohnende Bevölkerung durch eine Rückholung deutlich verringert werden. Deshalb müssen die radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage zurückgeholt werden.
- Nach der Rückholung ist aus sicherheitstechnischen und Strahlenschutzgründen eine unmittelbare Behandlung der Abfälle am Asse-Standort erforderlich.
- Die Abfälle müssen über eine längere Zeit zwischengelagert werden. Es gibt bisher keinen Standort für die Endlagerung dieser Abfälle. Deshalb ist die Dauer der Zwischenlagerung ungewiss.
- Das Risiko für die Gesundheit erhöht sich durch den Umgang mit radioaktiven Abfällen mit der Höhe der dadurch verursachten Strahlenbelastungen. Das gilt

¹

https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/atomkraft/Positionspapier_BASK_zum_Umgang_mit_den_Abfaellen_aus_ASSE_II.pdf

²

https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Endlagerprojekte/expertenbericht_beleuchtungsprozess_redaktionell_angepasst_bf.pdf

insbesondere für die Gesamtkollektivdosis, die durch den gesamten Umfang des Umgangs für das belastete Kollektiv verursacht wird.

Zum Beleuchtungsbericht

Die von den Akteuren im Begleitprozess³ eingesetzte Expertengruppe hat eine sehr umfassende „Beleuchtung“ des Prozesses zur Standortauswahl des Zwischenlagers für die rückgeholten Abfälle durchgeführt. Dabei wurde für die Bewertung des Vorgehens der BGE zur Zwischenlagerstandortsuche hauptsächlich auf die rechtliche Situation abgehoben.⁴ Die formalrechtlichen Bedingungen sind zwar eine notwendige Grundlage, aber insbesondere für ein solches Projekt nicht ausreichend. Die Einlagerung von radioaktiven Abfällen in den Salzstock der Asse, obwohl dessen unzureichende Eigenschaften bekannt waren, haben Bundesregierung und Bundesinstitutionen zu verantworten. Deshalb hält es die BASK für geboten, wegen der Verantwortung und des Vertrauensverlustes einen erhöhten Sicherheitsanspruch der Bevölkerung und die gesellschaftspolitische Situation (z.B. bzgl. Endlager) zu berücksichtigen.

Bei dem abwägenden Standortvergleich müssen Strahlenschutzaspekte eine herausragende Rolle spielen. Deshalb muss für Tätigkeiten, die die Asse betreffen, über die rechtlichen Anforderungen der Grenzwerteinhaltung hinausgegangen und das Minimierungsgebot über das bisher in Deutschland übliche Maß berücksichtigt werden.

Die BASK hält es bezüglich des Minimierungsgebotes für angemessen, nicht wie im Beleuchtungsbericht die bisher übliche Auslegung der Rechtslage von Behörden zugrunde zu legen, sondern die konsequente Minimierung der Strahlenbelastung als Anforderung integral an den gesamten Standortvergleich zu sehen.

Entgegen der Interpretation von Strahlenschutzgesetz und –verordnung im Beleuchtungsbericht, müssen Zwischenlagerung und Transporte im Kriterien gesteuerten Standortauswahlverfahren strahlenschutzbezogen nicht getrennt, sondern im Zusammenhang betrachtet werden.

Die BASK unterstützt die Anwendung von Vermeidungs- und Minimierungsgebot nach § 8 StrlSchG auf Transporte radioaktiver Abfälle durch die BGE. Das darf allerdings nicht der Grund für die Asse-nahe Standortvorauswahl sein, sondern muss beim Standortvergleich berücksichtigt werden.

³ Asse-2-Begleitgruppe, Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

⁴ Inwieweit die Auslegung der rechtlichen Vorgaben durch die Expertengruppe zutreffend ist, wird hier nicht bewertet.

Die durch Transporte verursachten Strahlenbelastungen und deren Unfallpotenzial (Länge der Transportstrecken, Abstand zu Wohnhäusern usw.) müssen wesentliche Kriterien im Standortvergleich sein. Sollte für einen Standortvergleich die Abschätzung von durch Transporte verursachten Auswirkungen notwendig sein, ist nach Meinung der BASK, entgegen der Meinung der Expertengruppe, das Vorgehen der BGE richtig. Für die Abfallgebinde ist die Ausschöpfung der zulässigen Dosisleistungen sachgerecht weil:

- es sich um eine Dosis handelt, die zusätzlich verursacht wird und beim Standortvergleich nicht mit anderen Dosen verglichen werden muss,
- es gegenwärtig keine Anhaltspunkte gibt, wie weitgehend eine reale durchschnittliche Ausschöpfung der Dosiswerte sein könnte,
- der Vorhabensträger aus radiologischen und wirtschaftlichen Gründen gehalten ist, eine möglichst weitgehende Ausschöpfung der zulässigen Dosisleistungswerte für die Abfallgebinde anzustreben,
- eine geringere Ausschöpfung der zulässigen Dosisleistungswerte bei gleichen Randbedingungen mehr Handhabungen/Transporte bedingt.

Relevantes Kriterium für den Standortvergleich muss wegen Strahlenbelastung und Störfallsicherheit auch die erforderliche Zahl der mit den radioaktiven Abfällen durchzuführenden Handhabungsschritte nach deren Konditionierung sein.

Die im Beleuchtungsbericht für den Standortvergleich vorgeschlagene Einbeziehung der Auswirkung von potenziellen Störfällen in der Schachtanlage und in der Konditionierungsanlage auf die Zwischenlagerung hält die BASK für gerechtfertigt. Es müssen allerdings auch Störfälle berücksichtigt werden, die durch zusätzliche Abfallhandhabungen zur Transportabfertigung und zur Transportannahme auftreten können.

Die BASK begrüßt, dass offenbar auch die Expertengruppe die Durchführung von Charakterisierung und Konditionierung der rückgeholten Abfälle am Asse-Standort für sinnvoll und notwendig ansieht. Die BASK hält das für geboten, da die rückgeholten Abfälle in einem sicherheitstechnisch ungenügenden Zustand sein werden. Ein weiterer Umgang wie Zwischenlagerung oder Transport ist erst nach radiologischer sowie chemischer Charakterisierung und Konditionierung zulässig.

Die BASK stimmt der Kritik der Expertengruppe an der Vorfestlegung der BGE auf Asse-nahe Standorte für den Kriterien gesteuerten Vergleich sowie an der Begründung und Darstellung dafür zu. Der gemeinsam von BGE, AGO und Begleitgruppe abgestimmte Katalog von Kriterien sollte nicht nur wie von BGE auf Asse-nahe Standorte, sondern auf den Vergleich von Asse-nahen und Asse-fernen Standorten angewendet werden.

Nach Auffassung der BASK muss im Genehmigungsverfahren für das Zwischenlager eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Dazu gehört auch ein Alternativenvergleich von Standorten.

Die BASK vertritt, wie bereits in ihrem Positionspapier von 2019 ausgeführt, dass auch unabhängig von der UVP, im Rahmen des Standortauswahlverfahrens für das Zwischenlager ein Vergleich zwischen Asse-nahen und Asse-fernen Standorten durchgeführt werden sollte.

Die von der BGE verglichenen Asse-nahen Standorte für das Zwischenlager befinden sich alle in einem ausgewiesenen FFH-Gebiet. Die BASK respektiert den im Begleitprozess zwischen dem Bundesamt für Strahlenschutz (damals Asse-Betreiber), der Arbeitsgruppe Optionenvergleich AGO und der Asse-2-Begleitgruppe A2B⁵ ausgehandelten und in Anwesenheit von VertreterInnen des Bundesumweltministeriums sowie des Niedersächsischen Umweltministeriums beschlossenen Kriterienbericht und die darin enthaltenen Regeln zur Berücksichtigung von FFH-Gebieten bei der Abwägung im Rahmen des Standortvergleiches. Der Anwendung dieses Kriterienberichtes auf Asse-nahe Standorte für eine Konditionierungsanlage und Pufferlager haben alle stimmberechtigten Mitglieder der A2B zugestimmt.⁶

Im Beleuchtungsbericht wird der Aspekt FFH-Gebiet hauptsächlich rechtstheoretisch abgehandelt. Die vorstehend beschriebene Entwicklung wird nicht berücksichtigt und auch in einer Abwägung zu betrachtende Einwirkungen auf Mensch und Umwelt, die durch unnötige Transporte verursacht werden, nicht hinreichend problematisiert. Deshalb stimmt die BASK der Bewertung einer unzureichenden Berücksichtigung von FFH-Gebieten bei der Standortfestlegung durch die BGE im Beleuchtungsbericht in Bezug auf die Asse nicht zu. Gleichwohl müssen die im Kriterienbericht festgelegten Vorgaben für den Umgang mit FFH-Gebieten bei einem Vergleich von potentiell geeigneten Asse-nahen und Asse-fernen Zwischenlagerstandorten angewendet werden.

⁵ darin damals vertreten: Landkreis Wolfenbüttel, Asse-nahe Kommunen, Kreistagsfraktionen, örtliche Bürgerinitiativen, Landesverbände von BUND und NABU, AG Schacht KONRAD, örtliche Bundestags- und Landtagsabgeordnete

⁶ Endfassung Protokoll über die Sitzung der Asse 2 Begleitgruppe vom 05.09.2014; Geschäftszeichen II/64/700/Fö